

BEGRÜNDUNG gem. § 9 Abs. 8 BBauG zum BEBAUUNGSPLAN  
"STADTFELD I" der Stadt Telgte

---

1. PLANUNGSANLASS

Die Stadt Telgte beabsichtigt zur Steuerung der zukünftigen Entwicklung und Sicherstellung einer städtebaulichen Ordnung den Bebauungsplan "STADTFELD I" für die südliche Stadtlage aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich grenzt im Osten unmittelbar an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "DROSTEGÄRTEN" und im Westen an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "ORKOTTEN".

Der Bebauungsplan soll seine überwiegend bebauten Flächen unter Berücksichtigung bestandsorientierter Festsetzungen planungsrechtlich sichern und gleichzeitig städtebaulich geordnete bauliche Einzelerweiterungen wie auch Baulückenschließungen gewährleisten.

Zudem bildet der Bebauungsplan die Voraussetzungen zum Ausbau der nach Osten verschwenkten und in die Alverskirchener Straße - L 811 - einmündenden Wolbecker Straße - L 585 -. Diese neue Linienführung der Wolbecker Straße steht im Zusammenhang mit einer vorgesehenen Neugestaltung der Kreuzung der Straßen Orkotten - K 50 -/Alverskirchener Straße - L 811 -/Mozartstraße nördlich des Plangebietes. Hier soll ein verkehrsgerechter Knotenpunkt ausgebildet werden, der die im Plan dargestellte Anbindung der L 585 an die L 811 etwa 150 m südlich der Kreuzung erfordert.

Der Rat der Stadt Telgte hat daher am 26.06.1978 beschlossen, für das nachfolgend näher beschriebene Gebiet den Bebauungsplan "STADTFELD I" aufzustellen, der den Anforderungen des § 30 BBauG entspricht.

## 2. PLANGEBIET

Das Bebauungsplangebiet erstreckt sich südlich vom Stadtkern rd. 600 m bis an den Außenbereich. Es wird im Osten durch die Alverskirchener Straße - L 811 - und im Westen durch die Wolbecker Straße - L 585 - begrenzt. Nach Norden erstreckt sich das Plangebiet bis zum Schnittpunkt der beiden v.g. Landstraßen.

Die Wolbecker Straße - L 585 - wurde in das Plangebiet einbezogen, um ihre teilweise Neuführung planungsrechtlich absichern und die notwendige Umgestaltung der abgebundenen Teilstrecke darstellen zu können.

Die Größe des Plangebietes beträgt 11,90 ha.

## 3. PLANUNGSGRUNDLAGEN

Die Stadt Telgte hat einen wirksamen Flächennutzungsplan, der mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 03.07.1978 - Az.: 35.2.1 - 5105 - genehmigt worden ist.

Der Bebauungsplan "STADTFELD I" wird gemäß § 8 Abs. 2

BBauG aus diesem Flächennutzungsplan entwickelt, in welchem auch die geplante Neuführung der Wolbecker Straße - L 585 - bereits dargestellt ist. Die Ausweisung der neuen Trasse der L 585 mit Anbindung an die L 811 im Bebauungsplan erfolgt entsprechend einem RE-Entwurf.

4. BEABSICHTIGTE NUTZUNG

Der Bebauungsplan setzt entsprechend der Flächennutzungsplanausweisungen für den überwiegenden Teil des Gebietes Allgemeines Wohngebiet - WA - gemäß § 4 BauNVO fest.

Im südlichen Planbereich wurde unter Berücksichtigung des dort bestehenden Nebeneinander von Wohnen, Handel und Handwerk Mischgebiet ausgewiesen. Weiter berücksichtigt der Plan die notwendigen Grünflächen.

A) Allgemeines Wohngebiet

Der Bebauungsplan setzt im Bereich der Wohnbauflächen ein-, zwei- und dreigeschossige offene Bauweise fest, was durch den Bestand bereits vorgegeben ist. Mit Ausnahme eines Grundstückes im Norden des Plangebietes, für das der Plan ein Flachdach von 0 - 10° zuläßt, sind im gesamten Gebiet geneigte Dächer als Satteldächer für die Hauptbaukörper vorgesehen. Während auf den mittleren und nördlichen Gebietsflächen Steildächer vorherrschen, sind am Ortsrand und im südlichen Teilbereich flach geneigte Dächer ausgewiesen.

Nach der vorliegenden Planung können innerhalb der ausgewiesenen Wohnbauflächen ca. 14 Wohnungseinheiten - WE - neu errichtet werden. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Einwohnerzahl von 3,5 Personen/WE ist ein Bevölkerungszuwachs von rd. 50 Personen in diesem Planbereich zu erwarten.

Unter Hinzuziehung der innerhalb der Wohnbauflächen bereits wohnenden ca. 655 Personen wird die Siedlungsdichte nach Durchführung der Planungsabsicht mit ca. 705 Einwohnern - EW - bei rd. 82 EW/ha Nettowohnbauland liegen.

B) Mischgebiet

Aufgrund der vorhandenen Bausubstanzen im Süden des Plangebietes sowie außerhalb des Plangebietes weist der Bebauungsplan entsprechend dem wirksamen Flächennutzungsplan in seinem südlichen Teilbereich Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO aus. Hier genießen beide Nutzungsarten, Wohnen und auch das angrenzende Handwerk Bestandsschutz. Unter Berücksichtigung dieses bestehenden Nebeneinander und zur Vermeidung neuer Störbetriebe innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes wurde dieser Bereich nach § 1 Abs. 4/5 BauNVO dahingehend gegliedert, daß nur die Nutzungsarten des § 6, Abs. 2, Ziffer 1 und 2 BauNVO - Wohngebäude sowie Geschäfts- und Bürogebäude - zugelassen sind.

Ferner wurde u.a. auch dieses Gebiet als lärmbelastete Fläche gekennzeichnet, für die passive Schallschutzvorkehrungen empfohlen werden (vgl. Ziffer 5 der Begründung).

So wird ein möglichst störungsfreier Übergang von dem Bestandsschutz genießenden Handwerksbetrieb zum ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet erreicht und Immissionsschutzkonflikte können weitgehendst vermieden werden.

Das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise sowie die Gestaltungsfestsetzungen im Bereich des Mischgebietes wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung den entsprechenden Ausweisungen des nördlich angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes angepaßt.

C) Grünflächen

An Grünflächen ist ein Kinderspielplatz - Spielbereich B - nach dem Rd.Erl. des Innenministers vom 31.07.74 im Plangebiet ausgewiesen. Die Spielfläche mit 600 qm liegt im südlichen Planbereich und ist über drei Fußwege gut erreichbar.

Im Plangebiet bereits bestehendes Großgrün soll erhalten bleiben. Zur weiteren Durchgrünung sind Pflanzgebote für flächenhafte Anpflanzungen von landschaftsgebundenem Gehölz festgesetzt worden. Innerhalb der Verkehrsgrünflächen schreibt der Plan das Anpflanzen von hochwachsenden einheimischen Laubbäumen vor.

Von der Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes mit 11,90 ha = 100 % (Bruttobauland) werden genutzt als:

a) Allgemeines Wohngebiet	8,58 ha = 72,10 %
b) Mischgebiet	0,91 ha = 7,65 %
c) öffentl. Grünflächen	0,06 ha = 0,50 %
d) öffentl. Verkehrsflächen	2,35 ha = 19,75 %
(Strassenverkehrsfl. 2,25 ha)	
(Verkehrsgrünfl. 0,10 ha)	
<hr/>	
Summe:	11,90 ha = 100,00 %

5. IMMISSIONEN

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird im Westen von der Wolbecker Straße - L 585 - und im Osten von der Alverskirchener Straße - L 811 - begrenzt.

Die hiervon auf das Baugebiet ausgehenden Verkehrsimmisionen wurden aus der Verkehrsmengenkarte des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr mit den Ergebnissen der Verkehrszählung 1975 - BMV - STB 4.-20.40.50/400.2 H 75 - unter Zugrundelegung der Vornorm DIN 18005 vom Mai 1975 und in Verbindung mit dem Rd.Erl. des Innenministers vom 08.11.73 - VC 2-870.2 - ermittelt.

Daraus resultieren für das Plangebiet die nachfolgend aufgeführten Verkehrsbelastungen und -immisionen:

a) Wolbecker Straße - L 585 -

Verkehrsbelastung	1.920,00 Kfz/24 Std.
LKW-Anteil	82,00 LKW/24 Std.
Tagwert	6 <sup>00</sup> - 22 <sup>00</sup> Uhr
	108,00 Kfz/h
	4,61 LKW/h

Nachtwert	22 <sup>00</sup> - 6 <sup>00</sup> Uhr	24,00 Kfz/h
		1,02 LKW/h

Der LKW-Anteil beträgt danach tagsüber 4,26 %  
und nachts 4,25 %.

Diese Kraftfahrzeuge verursachen einen Mittelungspegel von 52/46 dB(A) Tag-Nachtwert im Abstand von 25 m zur Straßenachse.

Aufgrund geringerer Abstände bestehender und möglicher Wohnbebauung zur Achse der L 585, nämlich 12,50 m, erhöhen sich die Mittelungspegel am Rande der überbaubaren Grundstücksflächen um 3 dB(A) auf 55/49 dB(A) Tag-Nachtwert.

Im Bereich des bebauten Grundstückes Wolbecker Straße 15 (Flurstück 541) erhöhen sich die Mittelungspegel für das vorhandene Gebäude auf 58/52 dB(A) Tag-Nachtwert, da der Abstand zur Straßenachse nur 6 m beträgt.

b) Alverskirchener Straße - L 811 -

Verkehrsbelastung	1.551,00 Kfz/24 Std.
LKW-Anteil	118,00 LKW/24 Std.

Tagwert	6 <sup>00</sup> - 22 <sup>00</sup> Uhr	87,24 Kfz/h
		6,63 LKW/h

Nachtwert	22 <sup>00</sup> - 6 <sup>00</sup> Uhr	19,38 Kfz/h
		1,47 LKW/h

Der LKW-Anteil beträgt danach tagsüber 7,59 %  
und nachts 7,58 %.

Diese errechneten mittleren stündlichen Verkehrsmengen ergeben einen Mittelungspegel im Abstand von 25 m zur Straßenachse von 51,5/45 dB(A) Tag-Nachtwert.

Aufgrund geringerer Abstände bestehender Wohnbebauung zur Achse der L 811, erhöhen sich hier die Mittelungspegel am Rande der überbaubaren Grundstücksfläche um 3,5 dB(A) auf 55/48,5 dB(A) Tag-/Nachtwert.

Nach der Vornorm DIN 18005, Bl. 1, Tabelle 4 betragen die zulässigen Planungsrichtpegel für

- Allgemeines Wohngebiet - WA - 55/40 dB(A) Tag-/Nachtwert
- Mischgebiet - MI - 60/45 dB(A) Tag-/Nachtwert.

Da diese Werte an Verkehrswegen nicht immer einzuhalten sind, können Überschreitungen um bis zu 10 dB(A) und in besonderen Ausnahmefällen auch darüber hinaus zugelassen werden.

Die vorstehenden Ermittlungen haben ergeben, daß die Planungsrichtpegelüberschreitungen nur nachts bis zu 9 dB(A) auftreten und damit grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Toleranzgrenze von 10 dB(A) liegen. Die hiervon betroffenen Flächen sind bereits fast vollständig bebaut.

Lediglich bei dem vorhandenen Gebäude Wolbecker Straße 15 (Flurstück 541) wird die v.g. Toleranzgrenze nur nachts um 2 dB(A) überschritten.

Der Bebauungsplan kennzeichnet gemäß § 9 Abs. 5 BBauG alle Flächen, bei denen grundsätzlich Überschreitungen der Planungsrichtpegelwerte für

Allgemeines Wohngebiet zu erwarten sind, als lärm- belastete Flächen.

Für diese fast ausschließlich bebauten Gebiete, wo Planungsrichtpegelüberschreitungen auftreten können, wird unter Ziffer 1 - Nachrichtliche Hinweise - im Bebauungsplan darauf hingewiesen, daß bei Neubau- vorhaben, die auch oder vorwiegend dem Wohnen die- nen, sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebäuden nur durch geeignete Gestaltung der Grundrisse und aus- reichende bauliche Schallschutzvorkehrungen die Sicherstellung eines Schallpegels im Innern von Aufenthaltsräumen gewährleistet werden kann, der eine von Außengeräuschen ungestörte Nutzung ermög- licht.

Die Baugenehmigungsbehörde hat für den Bereich der lärmbelasteten Flächen entsprechend dem Rd.Erl. des Innenministers vom 08.11.73 (SMBL.NW 2311) Ziffer 3 Punkt 2 den Bauherrn im bauaufsichtlichen Genehmi- gungsverfahren schriftlich zu empfehlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz ge- währleisten.

Für den Bereich des bebauten Grundstückes Wolbecker Straße 15 (Flurstück 541) mit Planungsrichtpegel- überschreitungen bis zu 12 dB(A) setzt der Bebau- ungsplan gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BBauG lärmbe- lastete Flächen fest.

Hier ist bei Neubauvorhaben, die dem Wohnen dienen, durch entsprechende Grundrißgestaltung und bauliche Schallschutzvorkehrungen sicherzustellen, daß min- destens 12 dB(A) abgefangen werden.

Die im einzelnen zu treffenden Maßnahmen hat die

Baugenehmigungsbehörde dem Bauherrn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren schriftlich zur Auflage zu machen.

Östlich und südlich außerhalb des Planungsbereiches liegen die Betriebe

- Kortbus & Herwig, Holzbearbeitungsbetrieb
- Wulff, Fleischerei- und Viehhandelsbetrieb
- Dirkes & Willebrand, Tischlereibetrieb

im Außenbereich der Stadt Telgte.

Der wirksame Flächennutzungsplan weist für den Bereich des östlich liegenden Holzbearbeitungsbetriebes gemischte Baufläche und für den Bereich des südlich liegenden Fleischerei- und Viehhandelsbetrieb sowie den Tischlereibetrieb gewerbliche Bauflächen aus.

Es ist nicht auszuschließen, daß von diesen Betrieben am Tage zeitweise Lärmimmissionen ausgehen, welche die Planungsrichtpegelwerte für Allgemeines Wohngebiet im Bereich der Toleranzgrenze von 10 dB(A) überschreiten.

Da jedoch das Nebeneinander der verschiedenen Nutzungsarten - Wohnen sowie Handel und Handwerk - bereits besteht und sowohl die Wohngebäude wie auch die Betriebe damit Bestandsschutz genießen, wird der Übergangsbereich im Bebauungsplan als lärmbelastete Fläche gem. § 9 Abs. 5 BBauG gekennzeichnet. Für Bauvorhaben innerhalb dieser Flächen werden passive Schallschutzmaßnahmen durch geeignete Gestaltung der Grundrisse und ausreichende bauliche Vorkehrungen empfohlen (vgl. Ziffer 1 - Nachrichtliche Hinweise - auf dem Bebauungsplan).

Hierdurch wird gegen Immissionen, die von den v.g.

Betrieben nur am Tage ausgehen, ein wirksamer Schutz erzielt.

Wesentliche Störungen der für Allgemeines Wohngebiet zu gewährleistenden Wohnruhe sind nicht zu erwarten. Während der Nachtzeit ist die Wohnruhe ohnehin gewährleistet, da Nachtarbeit in den Betrieben nicht ausgeführt wird.

Die vorgenommene Ausweisung von Allgemeinem Wohngebiet und Mischgebiet innerhalb lärmbelasteter Flächen ist in diesem Fall notwendig und auch vertretbar, da es sich bei den hier aufgeplanten Flächen nicht um ein noch unbebautes Neubaugebiet handelt, sondern um eine fast ausschließlich bereits mit Wohnbebauung bebaute Ortslage. Durch die Erfassung des Gebietes in einem Bebauungsplan gem. § 30 BBauG wird erzielt, daß den Bauherren auch bei Um- und Wiederaufbauten im Baugenehmigungsverfahren Auflagen zu Immissionsschutzvorkehrungen gegeben werden, was nach der derzeitigen Beurteilungsgrundlage - im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BBauG - nicht gewährleistet ist. Es wird auch verhindert, daß innerhalb des Plangebietes durch Neubau - Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen bzw. durch Nutzungsänderungen der jeweils festgesetzten Art der Nutzung entgegenstehende immissionsträchtige Maßnahmen zur Ausführung kommen.

Im übrigen war der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Telgte zu entwickeln. Auch darf darauf hingewiesen werden, daß nach dem Entwurf der DIN 18005 vom April 75 die Anhebung u.a. des für Allgemeines Wohngebiet bei Nacht zulässigen Planungsrichtpegels von bisher 40 dB(A) auf 45 dB(A) vorgesehen ist; hiernach würde die Höhe der

Überschreitungen durch Verkehrslärm lediglich noch 4 bzw. 7 dB(A) ausschließlich während der Nachtzeit betragen. Im Immissionsbereich der vorhandenen Betriebe treten wie bereits erwähnt Störungen der Nachtruhe grundsätzlich nicht auf.

Weitere Geräusch- bzw. Geruchsimmissionen sind für diese städtebauliche Planung nicht relevant.

6. MASSNAHMEN ZUM VOLLZUG DER BAULEITPLANUNG

Die innerhalb des Plangebietes liegenden bereits bebauten Grundstücke wurden grundsätzlich durch bestandsorientierte Festsetzungen in die städtebauliche Konzeption aufgenommen.

Die noch unbebauten Plangebietsflächen stehen in privatem Eigentum.

Soweit möglich, wurden bestehende Grundstücksgrenzen bei der Aufplanung des Gebietes berücksichtigt. Sofern noch eine teilweise Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erforderlich wird, beabsichtigt die Stadt Telgte diese im Wege der freien Vereinbarung durchzuführen.

Bei der Sicherung der Flächen für Verkehrs- und Versorgungsanlagen, soweit sie im Bebauungsplan festgesetzt sind, findet § 24 BBauG - Allgemeines Vorkaufsrecht der Gemeinde - seine Anwendung.

Nachteilige Auswirkungen, insbesondere im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich auf die persönlichen Lebensumstände der im Plangebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen sowie besondere Schwierigkeiten, sind bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

7. ERSCHLIESSUNG

a) Verkehr

Die verkehrsmäßige äußere Erschließung des Plangebietes ist durch die den Bebauungsplan im Westen und Osten begrenzenden Landstraßen L 585 - Wolbecker Straße - und L 811 - Alverskirchener Straße-, gewährleistet.

Hiervon ausgehend erfolgt die innere Aufschliesung über bereits ausgebaute Wohnsammel- und Wohnstraßen in Form von Ring- oder Stichstraßen.

Fußwege schaffen zusätzlich kurze Verbindungen zum Kinderspielplatz und zum westlich liegenden Grünen Weg.

Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen soweit erforderlich Sichtflächen festgesetzt, die von Sichtbehinderungen freigehalten werden müssen, soweit sie, bezogen auf die Fahrbahnoberkante, höher als 0,60 m sind.

Innerhalb des Plangebietes sind Privat-Stellplätze in ausreichender Anzahl auf den Baugrundstücken vorzuhalten.

Den mehrgeschossigen Mietwohnhäusern wurden jeweils die notwendigen Gemeinschaftsstellplätze - Gst - zugeordnet.

Für den ruhenden öffentlichen Verkehr sind Parkstreifen in Form von Längs- und Queraufstellung an den Erschließungsstraßen ausgewiesen.

Nördlich vom Plangebiet ist die Ausbildung eines verkehrsgerechten Knotenpunktes im Kreuzungsbereich

der Straßen Orkotten - K 50 -/Alverskirchener Straße - L 811 -/ Mozartstraße beabsichtigt. Im Zuge dieser Umgestaltung wird die im Plan dargestellte Neuführung der L 585 mit Anbindung an die L 811 etwa 150 m südlich der v.g. Kreuzung erforderlich. Ein entsprechender RE-Entwurf wird z.Zt. aufgestellt; die im Plan getroffenen Ausweisungen stimmen mit dem graphischen Vorentwurf überein, der mit dem Landesstraßenbauamt Münster abgestimmt ist. Sollte der endgültige RE-Entwurf wider erwarten noch Abweichungen gegenüber der jetzigen Darstellung enthalten, verpflichtet sich die Stadt Telgte den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

Das Landesstraßenbauamt Münster plant den Ausbau der Alverskirchener Straße - L 811 -. Diese Planung sieht am östlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Kurvenabflachung vor. Die für diese Maßnahme notwendigen Flächen sind im Bebauungsplanentwurf als nicht überbaubare Grundstücksflächen bzw. Verkehrsgrünflächen ausgewiesen. Aus Gründen des Immissionsschutzes kennzeichnet der Plan u.a. auch in diesem Bereich lärmbelastete Flächen, bei deren Bebauung passive Schallschutzvorkehrungen empfohlen werden.

b) Ver- und Entsorgung

Die öffentliche zentrale Frischwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Mischsystem erfolgt durch die bereits fertiggestellten städtischen Einrichtungen.

Feste Abfallstoffe werden gem. § 4 (1) Abfallbeseitigungsgesetz nur auf der dafür zugelassenen Anlage abgelagert.

Die Sicherung der Energieversorgung erfolgt teils durch die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG - VEW - und teils durch die Stadtwerke Telgte; die Grenze der Elektrizitäts-Versorgungsbereiche wurde im Bebauungsplan dargestellt.

Für die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen besteht Anschlußpflicht.

8. KOSTENÜBERSICHT UND FINANZIERUNG

Der Stadt Telgte werden mit Durchführung dieser städtebaulichen Maßnahme voraussichtlich noch folgende überschläglich ermittelten Kosten entstehen:

- Grunderwerb	ca.	65.000 DM
- Entwässerung		bereits vorhanden
- Wasserversorgung		bereits vorhanden
- Verkehrsflächen	ca.	90.000 DM
- Straßenbeleuchtung	ca.	5.000 DM
- öffentliches Grün	ca.	6.000 DM
<hr/>		
Summe:	ca.	166.000 DM

Die von der Stadt Telgte zu tragenden Kosten verringern sich um die gesetzlichen Beiträge der Anlieger (Erschließungskostenbeiträge nach §§ 127 ff BBauG bzw. nach § 8 KAG) sowie Zuschüsse Dritter, soweit diese erlangt werden.

Zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Planes alsbald zu treffenden kommunalen Maßnahmen sind die erforderlichen Mittel im Finanz- und Investitionsplan der Stadt Telgte ausgewiesen.

9. GELÄNDEBESCHAFFENHEIT

Das Plangebiet ist nahezu eben, so daß Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht notwendig werden.

Telgte, den 28.08. 1978

Stadt Telgte  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung

*[Handwritten signature]*  
(Kotulla)

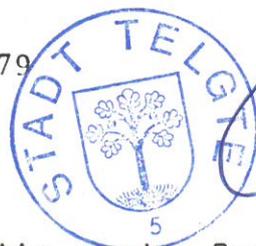
Warendorf, den 28.08.1978

Kreis Warendorf  
Der Oberkreisdirektor  
Planungsabteilung  
Im Auftrage:

*[Handwritten signature]*  
(Brandhofe)  
Kreisplaner *[initials]*

Diese Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG mit dem Bebauungsplan für die Dauer eines Monats vom 31.10. 1978 bis 1.12. 1978 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Telgte, den 18.4.1979



Der Stadtdirektor  
In Vertretung

*[Handwritten signature]*  
(Kotulla)

Diese Begründung hatte an der Beschlußfassung des Bebauungsplanes als Satzung teil.

Telgte, den 18.4.1979



Der Stadtdirektor  
In Vertretung

*[Handwritten signature]*  
(Kotulla)